

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1973

Nummer 48

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
26	26. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVwv) – AuslGVwv/AA NW –	840

I.
Ausländerwesen
Ausführungsanweisung
zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVwv)
— AuslGVwv/AA NW —

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1973 —
 I C 3/43.104

I

1. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 7. Juli 1967 ist am 10. Mai 1972 geändert worden. Nachstehend werden die einzelnen Änderungen abgedruckt.
2. Zu den Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gebe ich gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a OBG die folgenden ergänzenden Weisungen. Darüber hinaus sind nachstehend Änderungen der Ausführungsanweisung abgedruckt, die sich durch eine Überarbeitung ergeben haben.

II

Teil II meines RdErl. v. 8. 8. 1967 (SMBL. NW. 26) wird wie folgt geändert:

- 1 Nach Nummer 4 zu § 2 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

4 a. Bei Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, haben Belange der Bundesrepublik Deutschland, die durch die Anwesenheit dieser Ausländer beeinträchtigt werden, insbesondere auch Belange der Entwicklungshilfepolitik, gegenüber dem staatlichen Belang, Ehe und Familie zu schützen, grundsätzlich zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der nach § 10 Abs. 1 AuslG die Ausweisung rechtfertigen würde und die Gründe für die Ausweisung im Einzelfall schwer wiegen.

- 1.1 Nach Nummer 4 a zu § 2 wird folgende Nummer 2.04a/1 eingefügt:

2.04a/1

Die Aufenthaltserlaubnis für mit Deutschen verheiratete Ausländer soll regelmäßig für die Dauer von 3 Jahren erteilt werden. Die Nummer 7.09/1 bleibt hiervon unberührt. Das gleiche gilt für die allgemeinen Bestimmungen über die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach Erfüllung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen (vgl. Nr. 3.6 meines RdErl. v. 2. 10. 1969 — SMBL. NW. 26 —).

Über die Zulassung ausländischer Ehegatten deutscher Staatsangehöriger zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist nach den Richtlinien für die Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und für die Zusammenarbeit der Gewerbebehörden mit den Ausländerbehörden zu entscheiden (vgl. Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 9. 10. 1972 — SMBL. NW. 7100 —). Dabei ist zu beachten, daß sich aus dem Ehe- und Familienschutzedanken nicht die Folgerung herleiten läßt, dem Ausländer müsse die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit regelmäßig gestattet werden. Dies schließt nicht aus, den Umstand der Ehe mit einem deutschen Ehegatten bei der Einzelfallprüfung angemessen zu berücksichtigen.

Mit Deutschen verheirateten Ausländern ist stets die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zu gestatten. Entgegenstehende Auflagen zu ihrer Aufenthaltserlaubnis sind aufzuheben.

Die Ausstellung von Fremdenpässen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß den ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger grundsätzlich der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet werden soll. Damit ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung eines Fremdenpasses erfüllt (siehe Nummer 3 zu § 4).

Bei mit Deutschen verheirateten Ausländern, die einen Fremdenpaß beantragen, weil sie nicht zur Ableistung

des Wehrdienstes in ihre Heimat zurückkehren wollen, ergeben sich gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis aus dem Gedanken des Ehe- und Familienschutzes keine besonderen Gesichtspunkte. Die mit dem Wehrdienst verbundene zeitweilige Trennung von Ehefrau und Kindern stellt keinen Eingriff in den Bestand von Ehe und Familie dar und muß von einem Ausländer ebenso wie von einem Deutschen hingenommen werden.

Nummer 4.6 meines RdErl. v. 28. 11. 1970 (n. v.) — I C 3/43.332 — und meines RdErl. v. 30. 7. 1971 (n. v.) — I C 3/43.33 — 43.332 — (Slg. n. v. Erl. in Ausländer-sachen) werden aufgehoben.

- 2 Nach Nummer 7 zu § 2 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:

7 a. In den Fällen der Nummer 4 a Satz 1 hat die Behörde die Aufenthaltserlaubnis in der Regel zu erteilen.

- 2.1 Nach Nummer 7 a zu § 2 ist folgende Nummer 2.07a/1 einzufügen:

2.07a/1

Siehe die Ausführungen unter 2.04a/1.

- 3 Nummer 3.16/1 erhält folgende Fassung:

Zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen durch Ausländer ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden und den Finanzbehörden notwendig. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird daher folgendes bestimmt:

Vermerke, die steuerlichen Zwecken dienen, können in ausländische Reisepässe und Paßersatzpapiere eingetragen werden. Derartigen Eintragungen steht Nummer 16 zu § 3 nicht entgegen, wenn sie sich auf den umrandeten Raum beschränken, in dem die Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung eingetragen worden ist.

Die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für ausländische Arbeitnehmer außerhalb der jährlichen allgemeinen Ausschreibung vermerken die Gemeinden in der Aufenthaltserlaubnis, der Aufenthaltsberechtigung oder der Bescheinigung über die ausländerbehördliche Erfassung gem. Nummer 30 zu § 21 durch einen entsprechenden Stempelabdruck. Er ist jeweils unter dem oberen Rand der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung oder in der Bescheinigung über die ausländerbehördliche Erfassung anzubringen. Bei Ausländern, die vom Paßzwange befreit sind, wird der Stempelabdruck auf die auf besonderem Formblatt erteilte Aufenthaltserlaubnis gesetzt.

Das gleiche gilt für den vorzeitigen Lohnsteuerjahresausgleich für ausländische Arbeitnehmer. Der Stempel eintrag wird in diesen Fällen vom Finanzamt angebracht.

Das zuständige Finanzamt ist außerdem zu unterrichten, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß ein Ausländer — insbesondere wenn er keine Aufenthaltserlaubnis besitzt — sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entzieht. Auf § 10 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 AuslG wird hingewiesen.

Mein RdErl. v. 20. 2. 1969 (MBL. NW. S. 391) wird aufgehoben.

- 4 Nummer 7.04/1 erhält folgende Fassung:

Die erste Aufenthaltserlaubnis ausländischer Arbeitnehmer ist wie bisher regelmäßig auf ein Jahr zu befristen. Im Anschluß hieran soll die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren verlängert werden, sofern nicht besondere Gründe eine kürzere Befristung erforderlich machen. Diese Regelung schließt jedoch die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung nicht aus.

Die Befristung der ersten Aufenthaltserlaubnis auf ein Jahr gilt in aller Regel auch für andere ausländische Staatsangehörige, deren Aufenthaltsdauer nicht genau bestimmt ist.

4.1 Nummer 7.13/1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 sind zwischen den Worten „Erwerbstätigkeit“ und „nicht“ die Worte „oder einer vergleichbaren unselbständigen Erwerbstätigkeit“ einzufügen.

2. Absatz 2 werden nachstehende Absätze angefügt:

Soll einem Ausländer, dem bislang eine selbständige Erwerbstätigkeit durch eine Auflage nach Absatz 1 untersagt war, die Ausübung eines bestimmten Gewerbes gestattet werden, so ist zu verhindern, daß dieser künftig unkontrolliert eine Vielzahl von Betrieben oder Filialen eröffnet. Die Auflage ist deshalb in solchen Fällen unter konkreter Bezeichnung der Ausnahme, z.B. „mit Ausnahme des Betriebes einer Gaststätte in...“, grundsätzlich aufrechthalten.

Die Ausübung eines selbständigen Gewerbes im Bereich einer anderen Ausländerbehörde darf nur mit deren vorheriger Zustimmung gestattet werden.

4.2 Nach Nummer 7.13/1 ist folgende Nummer 7.13/2 einzufügen:

7.13/2

Angesichts des Ausnahmeharakters der Vorschrift nach Satz 2 kann eine Bindung der Aufenthaltsverlängerung an einen bestimmten Arbeitsplatz in aller Regel nicht in Betracht kommen. Dies gilt auch für die in den Anwerbestaaten angeworbenen ausländischen Arbeitskräfte. Ebensowenig kann die Tatsache, daß sich ein Ausländer vom Ausland her um eine Aufenthaltsverlängerung zur Arbeitsaufnahme bemüht, für sich allein eine abweichende Verfahrensweise begründen. Im Rahmen des Sichtvermerksverfahrens müssen zu dieser Frage die gleichen Maßstäbe angelegt werden wie bei der Erteilung einer Aufenthaltsverlängerung an ausländische Arbeitnehmer, die sich bereits im Bundesgebiet befinden. Sollte im Einzelfall aus besonderen Gründen eine Beschränkung der Aufenthaltsverlängerung erforderlich sein, so ist folgende Formulierung zu verwenden: „Die Aufenthaltsverlängerung erlischt mit Beendigung der Beschäftigung bei der Firma... Die Aufenthaltsverlängerung ersetzt nicht die Arbeitserlaubnis.“

5 Nach Nummer 4 zu § 8 wird folgende Nummer 8.04/1 eingefügt:

8.04/1

Auf meinen RdErl. v. 2. 10. 1969 (SMBI. NW. 26) weise ich hin. Nach einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von etwa 8 Jahren kann — auch bei ausländischen Arbeitnehmern — allgemein angenommen werden, daß bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen deutsche öffentliche Interessen der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung nicht entgegenstehen (vgl. Nummer 3.1 a.a.O.).

6 Nach Nummer 1 zu § 10 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

1 a. Eine Ausweisung von Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, kommt nur dann in Betracht, wenn die in § 10 Abs. 1 AuslG genannten Gründe im Einzelfall schwer wiegen.

6.1 Nach Nummer 1 a zu § 10 ist folgende Nummer 10.01a/1 einzufügen:

10.01a/1

Grundsätzlich kann jeder der in § 10 Abs. 1 AuslG genannten Ausweisungsgründe im Einzelfall schwerwiegender sein. Eine Abgrenzung zu nicht schwerwiegenderen Ausweisungsgründen läßt sich aus der Rechtsprechung zu § 10 AuslG herleiten, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beim Vorliegen bestimmter geringfügiger Ausweisungsgründe eine Ausweisung für unzulässig erklärt hat. Bei ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger wird die von der Rechtsprechung festgelegte Eingriffsschwelle zugunsten des Ausländers höher anzusetzen sein. Außerdem kann zur Abgrenzung die Definition der besonders schwerwiegenderen Ausweisungsgründe in Nummer 1 zu § 11 herangezogen werden. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird in

den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 AuslG, bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten sowie bei nicht nur kurz befristeten Maßregeln im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 AuslG in aller Regel ein schwerwiegender Ausweisungsgrund vorliegen.

6.2 Nach Nummer 5 zu § 10 wird folgende Nummer 10.05/1 eingefügt:

10.05/1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht es nicht aus, wenn in einer Ausweisungsverfügung lediglich die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung festgestellt wird. Im Rahmen der Ermessensausübung muß vielmehr aufgrund der Art und Höhe der Strafe, des Delikts, etwaiger Vorstrafen und anderer für die Ausweisung erheblicher Umstände die Notwendigkeit der Maßnahme abgewägt und dies in der Ausweisungsverfügung zum Ausdruck gebracht werden. Damit wird es häufig notwendig sein, vor der Entscheidung die Strafakte beizuziehen, wenn aus dem Straferkenntnis selbst die der Verurteilung zugrundeliegenden Umstände nicht hervorgehen.

6.3 Die bisherige Nummer 10.05/1 erhält die Nummer 10.05/2.

6.4 Nach Nummer 9 zu § 10 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

9 a. Ein Ausländer, der gegen eine strafbewehrte Vorschrift des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat, ist in der Regel auszuweisen, jedoch erst nach Strafverbüßung abzuschieben.

6.5 Nach Nummer 9 a zu § 10 wird folgende Nummer 10.09a/1 eingefügt:

10.09a/1

Strafbewehrte Vorschriften im Sinne der Nummer 9 a zu § 10 sind die einzelnen Tatbestände der §§ 11 und 12 Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 1). Die Regelausweisung in diesen Fällen ist eine erforderliche generalpräventive Maßnahme, um dem zunehmenden Betäubungsmittelmissbrauch und dem illegalen Handel mit Betäubungsmitteln entgegenzuwirken. Von der Ausweisung darf nur abgesehen werden, wenn lediglich eine geringfügige Geldstrafe verhängt oder das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt worden ist.

Angesichts der hohen Strafandrohungen der §§ 11 und 12 Betäubungsmittelgesetz wäre es unbillig, wenn ausländische Täter bereits vor der Strafverbüßung abgeschoben würden. Durch Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden ist sicherzustellen, daß die in diesen Fällen grundsätzlich erforderliche Abschiebung unmittelbar im Anschluß an die Strafverbüßung vollzogen wird.

Die Abschiebung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn

- lediglich eine Geldstrafe verhängt oder eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde,
- die Abschiebung wegen Ablaufs der Rückkehrberechtigung oder des Rückkehrsichtvermerks möglicherweise für immer vereitelt würde.

In den Fällen des Buchstaben b sind Nummer 18 zu § 10 und Nummer 19 zu § 13 zu beachten.

Mein RdErl. v. 29. 4. 1970 (n. v) — I C 3/43.40 — (Slg. n. v. Erl. in Ausländerdienst) wird aufgehoben.

6.6 Nach Nummer 10.09a/1 ist folgende Nummer 10.09a/2 einzufügen:

10.09a/2

Siehe 10.18a/2 dieser Ausführungsanweisung.

6.7 Nach Nummer 18 zu § 10 wird folgende Nummer 18 a eingefügt:

18 a. Eine Ausweisung vor Abschluß eines Strafverfahrens kommt dann in Betracht, wenn das öffentliche Interesse die sofortige Vollziehung der Ausweisung fordert und die Durchführung des Strafverfahrens nicht geboten erscheint. Ein sol-

ches öffentlichen Interesse ist in der Regel zu bejahen, wenn die sofortige Entfernung des Ausländer auch unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention als wirksamstes Mittel zur Verhütung weiterer Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angesehen werden muß, so z. B. bei Verstößen gegen strafbewehrte Vorschriften des Waffenrechts.

6.8 Nach Nummer 18 a zu § 10 ist folgende Nummer 10.18a/1 einzufügen:

10.18a/1

Die Nummer 18 a dient in erster Linie der Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes und Waffenhandels unter Ausländern. Ausländer, die gegen waffenrechtliche Bestimmungen verstoßen, sind deshalb in der Regel auszuweisen. Die generalpräventive Wirkung der Ausweisung wird erfahrungsgemäß durch ihre unverzügliche Vornahme nach Kenntnis von der Straftat verstärkt. Da Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften häufig nur verhältnismäßig geringe Strafen nach sich ziehen, ist anzustreben, die Ausweisung und Abschiebung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft vor Abschluß des Strafverfahrens vorzunehmen (vgl. Nummer 8 zu § 10). Dies gilt nicht, wenn andere schwerwiegende Straftaten im Zusammenhang mit dem illegalen Besitz einer Waffe begangen wurden.

Ausweisungen vor Abschluß der Strafverfahren sind auf § 10 Abs. 1 Nr. 11 AuslG zu stützen. Wegen der regelmäßig anzunehmenden schweren Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und aus Gründen der Abschreckung ist insbesondere bei Verstößen gegen das Waffenrecht die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen.

Mein RdErl. v. 30. 4. 1971 (SMBL. NW. 26) wird aufgehoben.

6.9 Nach Nummer 10.18a/1 wird folgende Nummer 10.18a/2 eingefügt:

10.18a/2

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Rundverfügung vom 9. 11. 1972 — 4300 — III A. 61 — die Strafverfolgungsbehörden des Landes über die Änderungen der AuslGVwv in Kenntnis gesetzt und dabei zum Ausdruck gebracht, daß den angesprochenen ausländerrechtlichen Belangen im Strafverfahren nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll.

7 Nach Nummer 10 zu § 20 wird folgende Nummer 20.10/1 eingefügt:

20.10/1

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausländerüberwachung sind notwendige Entscheidungen erst nach Vorlage der Ausländerakte zu treffen. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß dem Ersuchen einer anderen Ausländerbehörde nach Muster C 5 unverzüglich entsprochen wird, und zwar unabhängig davon, ob sich der Ausländer bereits an seinem bisherigen Wohnsitz abgemeldet hat.

8 Nummer 21.18/1 erhält folgende Fassung:

Soll die Entscheidung in außereuropäische Staaten durch die Post übermittelt werden, so ist stets der Luftpostweg zu benutzen, es sei denn, daß aus besonderen Sicherheitsgründen die Übermittlung über die Kurierabfertigung des Auswärtigen Amtes angebracht erscheint.

8.1 Nach Nummer 21.30/1 wird folgende Nummer 21.30/2 eingefügt:

21.30/2

Hat der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis keine Erfolgsaussichten, so ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch eine Nebenbestimmung nach Nummer 15 zu § 7 auszuschließen, damit vermieden wird, daß der Ausländer von der Arbeitsverwaltung eine Arbeitserlaubnis erhält.

8.2 Nach Nummer 31 zu § 21 wird folgende Nummer 21.31e/1 eingefügt:

21.31e/1

Bei Stipendiaten deutscher öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen ist grundsätzlich auf die Vorlage eines amtlichen Führungs- oder Leumundszeugnisses oder eines Auszuges aus dem Strafregister des Heimatstaates zu verzichten.

8.3 Nummer 21.35/1 wird folgender Absatz angefügt:

Für die Eintragungen können auch Kugelschreiber mit Mine und Paste nach DIN 16 554 verwendet werden.

9 Nach Nummer 1 zu § 26 ist folgende Nummer 26.01/1 einzufügen:

26.01/1

Ausländischen Flüchtlingen und Staatenlosen, die mit einem deutschen Ehegatten verheiratet sind, darf auf Antrag über die in ihrem Reiseausweis eingetragene Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat hinaus eine Aufenthaltsberechtigung erteilt werden, wenn ein schwerwiegender Ausweisungsgrund nicht vorliegt. In diesen Fällen kann davon abgesehen werden, das Benehmen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 AuslG mit dem Bundesminister des Innern herzustellen.

10 Die meinem Runderlaß beigegebenen Formblattmuster sind durch Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 1. 10. 1971 (GMBL. S. 421) teilweise geändert worden. Nachstehend werden der Wortlaut der Bekanntmachung und die neu gefaßten Formblattmuster abgedruckt:

Bekanntmachung des Bundesministers des Innern über die Neugestaltung von Formblattmustern im Ausländerrecht

vom 1. Oktober 1971 (GMBL. S. 421)

I.

Die der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 7. Juli 1967 (GMBL. S. 231) als Anlagen beigegebenen Formblattmuster A 1 a, A 1 b, A 2, A 3, A 4, A 5 sowie C 1, C 2, C 3, C 4, C 5 werden durch die nachstehend abgedruckten Neufassungen ersetzt.

Die Muster A 6, A 23 und A 25 erhalten bei unverändertem Text das Format DIN A 6.

Das neugeschaffene Muster C 6 ist von den Ausländerbehörden für Mitteilungen an das Ausländerzentralregister in Fällen zu verwenden, in denen über einen Ausländer unrichtige persönliche Daten gespeichert worden sind.

II.

Die neuen Muster werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 eingeführt.

Für den Verkehr der Ausländerbehörden mit dem Ausländerzentralregister sind von diesem Tage an ausschließlich die neuen Formblätter der Serie C zu benutzen.

Die bei den Behörden noch vorhandenen Altbestände der Formblätter der Serie A können aufgebraucht werden.

11 Anhang 3 meines Runderlasses wird durch den im Anschluß an die Formblattmuster abgedruckten Anhang 3 ersetzt.

12 Hinter Anhang 6 wird ein neuer Anhang 7 angefügt.

13 Wegen des amtlichen Verkehrs der Ausländerbehörden mit dem Ausländerzentralregister verweise ich auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 1. Oktober 1971 (GMBL. S. 441).

Mein RdErl. v. 8. 8. 1967 (MBL. NW. S. 1338 / SMBL. NW. 26) wird aufgehoben.

Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

1. Familienname
bei Frauen: Geburtsname
2. Vornamen
3. Geburtstag
4. Geburtsort
5. Staatsangehörigkeit(en) bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind alle anzugeben	
a) jetzige
b) frühere
6. Familienstand	ledig — verheiratet seit — geschieden — verwitwet (Nichtzutreffendes streichen)
7. Ehegatte*) Name
Geburtsname
bei Frauen	
Vornamen
Geburtstag
Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Wohnort

***) Angaben sind auch erforderlich, wenn diese Personen im Ausland verbleiben.**

9. Vater*) Name			
Vorname			
10. Mutter*) Name - Geburtsname			
Vorname			
11. Paß oder sonstiger Reiseausweis — Genaue Bezeichnung —			
Nr.			
gültig bis			
ausgestellt von			
ausgestellt am			
12. Rückkehrberechtigung (falls im Paß vermerkt) nach			
bis zum			
13. Eingereist am**)			
14. Haben Sie sich bereits früher in Deutschland aufgehalten?		ja / nein	
Wenn ja, Angabe der Zeiten und Wohnorte		von	bis in
		von	bis in
		von	bis in
		von	bis in
15. Vorgesehener Aufenthaltsort (ggf. Anschrift) in der Bundesrepublik Deutschland			
16. Zugezogen**) am			
von			
17. Wird ständiger Wohnort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beibehalten und ggf. wo?		ja / nein	

18. Sollen Familienangehörige mit einreisen?*)	ja / nein
Wenn ja, welche
19. Wie sind Sie wohnungsmäßig untergebracht?**)	Einzelzimmer — Sammelunterkunft — Wohnung mit Zimmer(n) (Nichtzutreffendes streichen)
20. Zweck des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Arbeitsaufnahme, Besuch, Touristenreise, Studium usw.)
Arbeitgeber, Name der Verwandten, der Studienanstalt, Referenzen usw.
Deren Anschrift
Beabsichtigte Erwerbstätigkeit Angabe des auszuübenden Berufs
21. Erlernter Beruf
22. Haben Sie bereits eine Erlaubnis der deutschen Arbeitsverwaltung?	ja / nein Zusicherung der — Arbeitserlaubnis/Legitimationskarte
23. Beabsichtigte Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland
24. Aus welchen Mitteln wird der Lebensunterhalt bestritten?	vom bis
25. Sind Sie vorbestraft?	ja / nein
a) in Deutschland wann und wo
Grund der Strafe
Art und Höhe der Strafe
b) im Ausland wann und wo
Grund der Strafe

Art und Höhe der Strafe
26. Sind Sie aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen oder abgeschoben oder ist ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis abgelehnt oder eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verweigert worden?
27. Leiden Sie an ansteckenden Krankheiten?	ja / nein
ggf. an welchen?

Ich beantrage die Aufenthaltserlaubnis für Tage/Monat(e)/Jahr(e)

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

Jetzige Anschrift:
Ort

LICHTBILD
des
Antragstellers

.....
Straße, Hausnummer

.....
Ort, Datum

.....
Eigenhändige Unterschrift

Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

1. Familienname
bei Frauen: Geburtsname
2. Vornamen
3. Geburtstag
4. Geburtsort
5. Staatsangehörigkeit(en) bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind alle anzugeben
a) jetzige
b) frühere
6. Familienstand
ledig — verheiratet seit (Nichtzutreffendes streichen)
geschieden — verwitwet
7. Paß oder sonstiger Reiseausweis — Genaue Bezeichnung —
Nr.
gültig bis
ausgestellt von
ausgestellt am
8. Rückkehrberechtigung (falls im Paß vermerkt) nach
bis zum
9. Haben Sie sich bereits früher in Deutschland aufgehalten?
ja / nein
Wenn ja, Angabe der Zeiten und Wohnorte
von bis in
von bis in
von bis in
von bis in

10. Vorgesehener Aufenthaltsort (ggf. Anschrift) in der Bundesrepublik Deutschland
11. Sollen Familienangehörige mit einreisen?	ja / nein
Wenn ja, welche?
12. a) Zweck des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Besuch, Touristenreise usw.) b) Besuchsziel (ggf. Name der zu besuchenden Person, Firma usw.)
13. Beabsichtigte Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland	vom bis
14. Aus welchen Mitteln wird der Lebensunterhalt bestritten?
15. Sind Sie aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen oder abgeschoben oder ist ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis abgelehnt oder eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verweigert worden?
16. Leiden Sie an ansteckenden Krankheiten?	ja / nein
ggf. an welchen?

Ich beantrage die Aufenthaltserlaubnis für Tage/Monat(e)

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

Jetzige Anschrift:
Ort

LICHTBILD
des
Antragstellers

.....
Straße, Hausnummer

.....
Ort, Datum

.....
Eigenhändige Unterschrift

Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis

1. Familienname	
bei Frauen: Geburtsname	
2. Vornamen	
3. Geburtstag	
4. Geburtsort	
5. Staatsangehörigkeit	
6. Paß oder sonstiger Reiseausweis — Genaue Bezeichnung —	
Nr.	
gültig bis	
ausgestellt von	
ausgestellt am	
7. Rückkehrberechtigung (falls im Paß vermerkt) nach	
bis zum	
8. Vorhandene Aufenthaltserlaubnis	
ausgestellt am	
von	
gültig bis	
9. Wohnort	Ort:
	Straße:
10. Zweck des weiteren Aufenthalts	
Arbeitgeber, Ausbildungsstätte	
Deren Anschrift	

11. Arbeitserlaubnis (oder Zusicherung der Arbeitserlaubnis)	
ausgestellt am
von
gültig bis
für (Tätigkeit)
12. Beabsichtigte Dauer des weiteren Aufenthalts
13. Aus welchen Einkünften wird der Lebensunterhalt bestritten?

Ich beantrage, die Aufenthaltserlaubnis um Tage/Monat(e)/Jahr(e) zu verlängern.

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

.....

.....

Antrag auf Erteilung eines Durchreisesichtvermerks

1. Familienname	
bei Frauen: Geburtsname	
2. Vornamen	
3. Geburtstag	
4. Geburtsort	
5. Staatsangehörigkeit(en) bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind alle anzugeben	
6. Familienstand	
7. Paß oder sonstiger Reiseausweis — Genaue Bezeichnung —	
Nr.	
gültig bis	
ausgestellt von	
ausgestellt am	
Rückkehrberechtigung (falls im Paß vermerkt) nach	
bis zum	
8. Haben Sie sich bereits früher in Deutschland aufgehalten?	ja / nein	
Wenn ja, Angabe der Zeiten und Wohnorte	
von bis in
von bis in
von bis in
von bis in
9. Reiseziel	
10. Besitzen Sie a) eine erforderliche Erlaubnis zur Einreise in den Zielstaat?	
Wenn ja, Angabe der Gültig- keitsdauer	
b) die erforderlichen Erlaubnisse für die Durchreise durch die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zielstaat liegenden Staaten?	

11. Welches Beförderungsmittel soll benutzt werden?
12. Sind Sie aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen oder abgeschoben oder ist ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis abgelehnt oder eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verweigert worden?
13. Leiden Sie an ansteckenden Krankheiten?	ja / nein
ggf. an welchen?

Ich beantrage einen Durchreisesichtvermerk zur einmaligen mehrmaligen Durchreise — und Rückreise — durch die Bundesrepublik Deutschland.

Mir ist bekannt, daß der Durchreisesichtvermerk nur zur Durchreise durch das Bundesgebiet auf dem kürzesten Weg und innerhalb der hierfür unbedingt erforderlichen Zeit und nicht zu anderen Zwecken (z. B. Besuch von Verwandten oder Bekannten, Besichtigungen, geschäftliche Verhandlungen, Einkauf von Waren) berechtigt.

LICHTBILD
des
Antragstellers

Jetzige Anschrift:
Ort

.....
Straße, Hausnummer

.....
Ort, Datum

.....
Eigenhändige Unterschrift

— Vorderseite —

**Bescheinigung
Über die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis**

D. Staatsangehörige,

Herr / Frau / Fräulein

Inhaber(in) des
(genaue Bezeichnung des Ausweises)

Nr. hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis — Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis — für die Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Diese Bescheinigung wird am 19..... ungültig, sofern sie nicht verlängert wird.

(Siegel) Ort, Datum

..... Behörde

..... Unterschrift

— Rückseite —

Die Gültigkeit der umseitigen Bescheinigung wird bis zum 19..... verlängert.

(Siegel) Ort, Datum

..... Behörde

..... Unterschrift

Die Gültigkeit der umseitigen Bescheinigung wird bis zum 19..... verlängert.

(Siegel) Ort, Datum

..... Behörde

..... Unterschrift

Aufenthaltsanzeige eines Ausländer

(Alle Eintragungen sind mit Schreibmaschine oder in Blockschrift zu machen)

Hiermit zeige ich meinen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an.

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)

Vorname(n) (Rufname unterstreichen)

Geburtstag

Geburtsort

Staatsangehörigkeit(en)
(bei mehreren Staatsangehörigkeiten
sind alle anzugeben)

a) jetzige

b) frühere

Familienstand jedig — verheiratet seit — geschieden — verwitwet
(Nichtzutreffendes streichen)Zweck des Aufenthalts in der
Bundesrepublik Deutschland
(z. B. Arbeitsaufnahme, Besuch,
Touristenreise, Studium usw.)Arbeitgeber, Name der Verwandten,
Ausbildungsstätte, Referenzen usw.

Deren Anschrift

Beabsichtigte Erwerbstätigkeit
(Angabe des auszuübenden Berufs)

Dauer des Aufenthalts

Vorgesehene Aufenthaltsorte

Paß oder sonstiger Reiseausweis
— Genaue Bezeichnung —

Nr.

gültig bis

ausgestellt von

ausgestellt am

Eingereist am 19.....

mit / ohne — Sichtvermerk

erteilt von
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde) am 19.....

gültig bis

Der Sichtvermerk wurde mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt.

Jetzige Anschrift:
Ort, Datum

.....
Straße, Hausnummer

.....
Eigenhändige Unterschrift

01	Ausländerbehörde	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>				1. Staatsangehörigkeit (auch staatenlos und ungeklärt signieren)	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>				2. Staatsangehörigkeit	
02	I. Name					Einreise am	Tag	Monat	Jahr			
03	Vorname(n)					vorgesehen bis	:	:	:			
04	Geburtsort	Tag	Monat	Jahr		erteilt bis	:	:	:			
05	Geburtsdatum	:	:	:	Geschlecht	männlich	<input type="checkbox"/> 1	weiblich	<input type="checkbox"/> 2			
06	Familienstand	ledig	<input type="checkbox"/> 3	verheiratet	<input type="checkbox"/> 4	verwitwet	<input type="checkbox"/> 5	geschieden	<input type="checkbox"/> 6			
07	Heimatloser Ausländer	<input type="checkbox"/> 1	Asylberechtigter	<input type="checkbox"/> 2	Außerhalb der BRD anerkannter ausländischer Flüchtling	<input type="checkbox"/> 3	Inh. ein dt. Fremdenp. (ohne heimatl. Ausl. oder Asylber. zusein)	<input type="checkbox"/> 4				
08	Erwerbstätigkeit	selbstständig	<input type="checkbox"/> 5	unselbstständig	<input type="checkbox"/> 6	nicht erwerbstätig	<input type="checkbox"/> 7					
II. Ehegatte					Verwandtschaftsverhältnis							
09	(von I.) im Bundesgebiet (bei ledigen Kindern unter 16 Jahren stattdessen Vater oder Mutter)					AZR.-Nr. (falls vorhanden, unbedingt eintragen)			Ehegatte	<input type="checkbox"/> 8	Elternteil	<input type="checkbox"/> 9
10					1. Staatsangehörigkeit	2. Staatsangehörigkeit						
11	Name											
12	Vorname(n)											
13	Geburtsort	Tag	Monat	Jahr								
14	Geburtsdatum	:	:	:	Geschlecht	männlich	<input type="checkbox"/> 1	weiblich	<input type="checkbox"/> 2			

— Rückseite —

An das

Bundesverwaltungsamt

— Außenstelle Euskirchen —

535 Euskirchen

Postfach

858

01	Ausländer- behörde	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Staatsangehörigkeit (auch staatenlos und ungeklärt signieren)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
02	Name				
03	Vorname(n)				
04	Geburtsort	Tag	Monat	Jahr	
05	Geburts- datum	<input type="text"/> :	<input type="text"/> :	<input type="text"/> :	Geschlecht männlich <input type="checkbox"/> 1 weiblich <input type="checkbox"/> 2

ANFRAGE

a) Liegen Erkenntnisse vor? 31

b) Aufenthalt? 32

Zutreffendes bitte ankreuzen (falls sowohl a) als auch b) gewünscht wird, beide Felder ankreuzen)

An das
Bundesverwaltungsamt
 — Außenstelle Euskirchen —
535 Euskirchen
 Postfach

Ausländerbehörde:

01	<input type="text" value=" "/>	<input type="text" value=" "/>	<input type="text" value=" "/>	Tag	Monat	Jahr	Neue Aufkleber übersenden:						
				<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>						
02	AZR-Nr. <input type="text" value=" "/>						1. Staatsangehörigkeit <input type="text"/>	2. Staatsangehörigkeit <input type="text"/>					
03	Name (bei Frauen auch Geburtsname) <input type="text"/>												
04	Vorname(n) <input type="text"/>						Tag	Monat	Jahr				
05	Geburtsort <input type="text"/>						Geburtsdatum <input type="text"/>						
06	Geschlecht männlich <input type="checkbox"/> 1 weiblich <input type="checkbox"/> 2												
07	Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert bis <input type="text"/>						<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	2			
07	abgelehnt oder Verlängerung abgelehnt oder Zustimmung verweigert am <input type="text"/>						<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	5			
07	Fristenkontrolle <input type="text"/>						<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>				
07	Aufenthaltserlaubnis unbefristet <input type="checkbox"/> 3 von der Aufenthaltserlaubnis betreff <input type="checkbox"/> 4						Aufenthaltsberechtigung <input type="checkbox"/> 8						
08	Fremdenpaß ausgestellt <input type="checkbox"/> 7 nicht verlängert <input type="checkbox"/> 8												
09	Rechtsstellung als heimatloser Ausländer erworben <input type="checkbox"/> 1 verloren <input type="checkbox"/> 2												
10	Ausweisungsverfügung erlassen am <input type="text"/>			Tag	Monat	Jahr	Wirkung unbefristet <input type="checkbox"/> 3 befristet bis <input type="text"/>			Tag	Monat	Jahr	
11				unanfechtbar <input type="checkbox"/> 4						aufgehoben <input type="checkbox"/> 5			
12	Abschiebung am <input type="text"/>			Tag	Monat	Jahr	angedroht <input type="checkbox"/> 6 aufgehoben <input type="checkbox"/> 7			vollzogen <input type="checkbox"/> 8			
13	Wirkung der Abschiebung unbefristet <input type="checkbox"/> 1									befristet bis <input type="text"/>			
14	Duldung ausgesprochen <input type="checkbox"/> 2												
15	Voraussetzungen gegeben für Ausweisung <input type="checkbox"/> 3						Abschiebung <input type="checkbox"/> 4						
16	Einreise unerwünscht <input type="checkbox"/> 5												
17	Politische Betätigung eingeschränkt oder untersagt <input type="checkbox"/> 6						Einschränkung oder Untersagung aufgehoben <input type="checkbox"/> 7						
18	Ausreiseverbot erlassen <input type="checkbox"/> 1						aufgehoben <input type="checkbox"/> 2						
19	Erwerbstätigkeit selbstständig <input type="checkbox"/> 5 unselbstständig <input type="checkbox"/> 6						nicht erwerbstätig <input type="checkbox"/> 7						
20	Neue fremde Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/>						Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher n. Art. 116 Abs. 1 GG <input type="checkbox"/> 1						
21	Bisherige Staatsangehörigkeit verloren <input type="checkbox"/> 2						beibehalten <input type="checkbox"/> 3						
22	Fortzug aus der BRD <input type="checkbox"/> 1			nach unbekannt <input type="checkbox"/> 9			am <input type="text"/>			Tag	Monat	Jahr	
23	Zuzug von Ausländerbehörde <input type="checkbox"/> 2			Wiederzug in die BRD <input type="checkbox"/> 3			am <input type="text"/>						
24	Gestorben <input type="checkbox"/>						am 5 <input type="text"/>						
25	Lösung der AZR-Nr. <input type="text"/>												
26	Änderung des Familienstandes			Eheschließung <input type="checkbox"/> 4			Ehescheidung <input type="checkbox"/> 6			Tod des Ehegatten <input type="checkbox"/> 5			
27	Neuer Familienname <input type="text"/>												
28	Ehegatte AZR-Nr. <input type="text"/>			1. Staatsangehörigkeit <input type="text"/>			2. Staatsangehörigkeit <input type="text"/>			8			
29													
30	Name (bei Frauen auch Geburtsname) <input type="text"/>												
31	Vorname(n) <input type="text"/>												
32	Geburtsort <input type="text"/>			Tag	Monat	Jahr	Geschlecht						
33	Geburtsdatum <input type="text"/>						männlich <input type="checkbox"/> 1 weiblich <input type="checkbox"/> 2						

Ausländerbehörde	1. Staatsangehörigkeit (auch staatenlos und ungeklärt signieren)			2. Staatsangehörigkeit		
(bei Frauen auch Geburtsname)						

I. Name _____

Datum _____

Vorname(n) _____

Durchschrift
der Stadt - Kreis - Verwaltung
- Ausländerbehörde -

Geburtsort _____

Geburtsdatum Tag Monat Jahr _____

Geschlecht männlich 1 weiblich 2Familienstand ledig 3 verheiratet 4 verwitwet 5 geschieden 6Heimatloser Ausländer 1 Asylberechtigter 2 Außerhalb der BRD anerkannter ausländischer Flüchtling 3 Inh.ein.d.Fremdenp. (ohne heimatl. Ausl. oder Asylber.zusein) 4Erwerbstätigkeit selbstständig 5 unselbstständig 6 nicht erwerbstätig 7

mit der Bitte, die Akten zu I- und II *)- unverzüglich zu übersenden.

Letzter Wohnort: _____

Im Auftrag

*) ggf. streichen

II. Ehegatte (von I.) im Bundesgebiet (falls vorhanden, unbedingt eintragen) AZR-Nr. _____

(bei ledigen Kindern unter 16 Jahren stattdessen Vater oder Mutter)

1. Staatsangehörigkeit _____ 2. Staatsangehörigkeit _____

Verwandtschaftsverhältnis _____

Ehegatte 8Elternteil 9

Name _____

Vorname(n) _____

Geburtsort _____

Geburtsdatum Tag Monat Jahr _____

männlich 1 weiblich 2

— Rückseite —

Ausländerbehörde

Postleitzahl, Ort, Datum

Gesch.-Z. _____

U. an _____
— Ausländerbehörde —

zurückgesandt.

Der/Die Vorgenannte hat sich — mit seiner Ehefrau — und Kindern — in der Zeit

vom bis

in aufgehalten.

Mitteilung an AZR mit Muster C 2 ist — nicht — erfolgt. Aufkleber liegt bei/wird nachgesandt.

Anlage:

Heft(e) Personalakten

Anhang 3
(zur AuslGVwv/AA NW)

Verzeichnis
der Ausnahmen von den an ausländische Pässe zu stellenden Anforderungen
(Nr. 4 Abs. 3 AuslGVwv zu § 3 AuslG)

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Allgemein für alle Staaten	Ausländische Diplomatenpässe werden uneingeschränkt als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt (Nr. 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVwv)	
Europäische Gemeinschaften (EGKS, EWG, Euratom)	Ausweis für die Mitglieder und Bediensteten der Organe, ausreichend für Grenzübertritt und Aufenthalt	
Agypten (Vereinigte Arabische Republik)	Reisepässe, Dienstpässe und Paßersatzpapiere Spezialpässe	Geburtstag und -monat, Staatsangehörigkeit Geburtsdatum und -ort der Begleitpersonen, Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Begleitperson
	Als Paßersatz auch anerkannt: „Document des Voyage pour les Refugies Palestiniens“ (für Personen, die die Staatsangehörigkeit des früheren Mandatsgebiets Palästina besitzen); „Laissez-passer“ (für Personen, deren palästinensische Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist) Nicht anerkannt: die vom „All-Palestine-Government“ ausgestellten Reiseausweise	
Äthiopien	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
Afghanistan	Dienstpässe	Staatsangehörigkeit, Geburtstag und -monat, Gültigkeitsdauer, Geltungsbereich
Algerien	Dienstpässe (Nicht als Paßersatz anerkannt ist das von alg. Auslandsvertretungen ausgestellte „Laissez-passer“) Reisepässe Laissez-passer diplomatique (Reisepaß für Dienstreisen alg. Staatsangehöriger ins Ausland; diplomatenpaßähnlicher Charakter)	Staatsangehörigkeit
Argentinien	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Die Staatangehörigkeit ist — ausreichend — angegeben mit „Argentina“, „es Argentino per Opcion“ oder „es Argentino naturalizado“
Australien (Commonwealth-Staat)	Reisepässe und Paßersatzpapiere (Bezeichnung: „British Passport“ oder „Commonwealth of Australia“) „Certificate of Identity“ für Staatenlose und ausländische Flüchtlinge anerkannt, wenn der Ausweis einen Wiedereinreisesichtvermerk enthält „Document of Identity“ anerkannt für die Durchreise, nicht aber für den Aufenthalt	Staatsangehörigkeitseintrag „Australien Citizen and British subject“ reicht aus
Belgien	Das „Récépissé de Demande de Carte de Séjour“ ist nicht anerkannt	Gültigkeitsdauer
Birma	„Certificate of Identity“ berechtigt nicht zum Grenzübertritt und Aufenthalt	
Bolivien	Dienstpässe, Reisepässe und Paßersatzpapiere Salvoconducto (Ausweispapier in erster Linie für Staatenlose, die nach Europa reisen wollen. Inhaber unterliegen dem Sichtvermerkszwang. Als Paßersatzpapier nur anerkannt, wenn eine Wiedereinreisegenehmigung und der Vermerk „Gültig für eine Reise hin und zurück“ eingetragen sind)	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Geltungsbereich
Brasilien	Fremdenpässe werden anerkannt. Sie berechtigen zur Rückkehr nur innerhalb eines Jahres. Die Rückkehrfrist kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Aufenthalterlaubnis nur bis 2 Monate vor Ablauf der Rückkehrfrist	

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Bulgarien	Reise- und Dienstpässe Der „Titre de Voyage“ (für Staatenlose zur Durchführung von Auslandsreisen) wird anerkannt, sofern ein ausreichender Rückkehrsrückvermerk enthalten ist. Der „Passeport d'Emigration“ berechtigt nicht zur Rückkehr nach Bulgarien. Er wird nur anerkannt, wenn es sich bei den Inhabern um deutsche Volkszugehörige handelt, deren Rückführung in die BRD genehmigt wurde. Der „Feuille de Route“ und Kollektivpässe werden nicht anerkannt	Staatsangehörigkeit
Burundi	Reisepässe und Paßersatzpapiere Die bisher gebräuchlichen Pässe des Königreichs Burundi sind nicht mehr gültig. Sie sind durch Pässe der Republik Burundi ersetzt worden	Geburtstag und -monat
Chile	Chilenische „Touristenpässe“ werden nicht anerkannt Konsularpässe werden anerkannt	
Republik China (Taiwan)	Reisepässe	Geburtsort der Kinder
Volkrepublik China	Dienstpässe	Staatsangehörigkeit
Costa Rica	Amtliche Pässe (gebundene Form und Blattform)	Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort der Ehefrau und der Kinder
Cypern	Reisepässe	Geburtstag und -monat des Inhabers, Geburtsort der Kinder
Dahome	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
Dominikanische Republik	Reisepässe (werden nicht für die ggf. miteingetragene Ehefrau anerkannt)	Staatsangehörigkeit
Ecuador	Pasaporte Especial (Ausweispapier für Dienst- und staatl. geförderte Reisen)	Geltungsbereich, Staatsangehörigkeit
Elfenbeinküste	Reisepässe und Paßersatzpapiere Als Paßersatz wird auch der sogenannte „Sauf Conduit“ anerkannt (für Personen, deren Land in der Republik Elfenbeinküste keine diplomatische Vertretung hat), sofern die Rückkehrberechtigung in der Form des Vermerks „Aller-Retour“ eingetragen ist und der Ausweis die Unterschrift des Inhabers enthält	Geburtstag und -monat
Finnland	Reisepässe und Paßersatzpapiere Fremdenpässe	Geltungsbereich, Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Frankreich	Weder als Paßersatz noch als gültiger Personalausweis anerkannt sind die „Carte d'identité Consulaire“, die „Carte nationale d'identité“ für bevorrechtigte Personen und die „Carnets d'identité“ Pässe und Personalausweise, die an Stelle des Familiennamens den Eintrag „S.N.P.“ (sans nom paternel) enthalten, werden nicht anerkannt	
Gabun	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat; mitunter ist nur das vermutliche Geburtsjahr angegeben

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Ghana	„Certificates of Commonwealth Citizenship and Laissez-passé“ (anerkannt als Paßersatz, ausgestellt für Personen aus Südafrika)	
Griechenland	Reisepässe und Paßersatzpapiere „Cartes-d'identité touristique“ Spezialpässe „PASSEPORT SPECIAL DE SERVICE“ (Blattpaß) und „PASSEPORT DE SERVICE“ (gebunden)	Geburtstag und -monat des Inhabers und seiner Ehefrau, Staatsangehörigkeit der Ehefrau, Geburtsort der Kinder Staatsangehörigkeit
Großbritannien (Hongkong s. dort)	Reisepässe (Inhaber britischer Pässe, die von einer britischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder vom Gouverneur eines vom britischen Mutterland abhängigen Gebietes ausgestellt wurden, sind zur sichtsvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet nur dann zugelassen, wenn a) sie im britischen Mutterland geboren sind und dies aus dem Paß ersichtlich ist, oder b) in ihrem Paß der Vermerk „Entry Certificate Exempt“ eingetragen ist. Ein „Entry Certificate“ mit beschränkter Gültigkeitsdauer (z. B. „Six months from date of issue“) genügt nicht. Das gleiche gilt für Inhaber von lediglich im britischen Mutterland verlängerten Pässen). „Emergency Passports Certificates“ werden als Paßersatz anerkannt, wenn die Staatsangehörigkeit eingetragen ist (ausgestellt für britische Staatsangehörige bei Paßverlust, zur Rückführung u. ä.). Affidavits, die bei Zweifel über die britische Staatsangehörigkeit für die Rückkehr nach Großbritannien ausgestellt werden, gelten nur für die Ausreise. „Certificate of Identity“ für Personen, die keinen Nationalpaß erhalten können oder denen die Beschaffung unzumutbar ist; (als Fremdenpaß) anerkannt, sofern Rückkehrberechtigung eingetragen ist (roter Stempel: „This certificate is available during its validity for the holder's return to the United Kingdom without visa“). Pässe der Kronkolonie Fidschi	Unterschrift des Behördenbediensteten
Guinea	Reisepässe und Paßersatzpapiere „Titre de voyage tenant lieu de passeport“ ist nicht als Paßersatzpapier anerkannt	Geburtstag und -monat
Haiti	Dienstpässe (passeport officiel) werden nicht anerkannt	
Honduras	Reisepässe, Dienstpässe	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Hongkong	British passport (für Personen, die in H. geboren sind). „Certificates of Identity“ als Fremdenpaß anerkannt	Staatsangehörigkeit
Indien	Reisepässe und Paßersatzpapiere „Emergency Certificates“ (als Paßersatz für die Rückreise nach Indien anerkannt)	Familiennamen (im südl. Teil Indiens beheimatete Personen führen häufig keine F.)
Irak	Reisepässe Das Laissez-passé wird als Fremdenpaß nur anerkannt, wenn die Ausstellung eines neuen L-P durch eine irakische Vertretung nicht bloß in Aussicht gestellt, sondern ausdrücklich zugesichert ist	Geburtstag und -monat

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Iran	Reisepässe und Paßersatzpapiere Pässe mit dem Vermerk „L'étudiant(e) titulaire du présent passeport se rend en...“ gelten nur für das eingetragene Bestimmungsland	Staatsangehörigkeit, Geburtstag und -monat
Israel	Reisepässe Dienstpässe „Laissez-passer“ ist als israelischer Nationalpaß (Blattpaß) anerkannt	Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Geburtsdatum, Geburtsort
Italien	Reisepässe und Paßersatzpapiere Amtliche Personalausweise a) für italienische Staatsangehörige gültig auch zur Arbeitsaufnahme im EWG-Bereich. Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer (5 Jahre vom Zeitpunkt der Ausstellung an) werden nicht eingetragen b) für nichtitalienische Staatsangehörige Die Personalausweise der Nichtitaliener tragen den Vermerk „non valida per l'estero“ und berechtigen nicht zur Ausreise c) Personalausweis für Staatsbeamte (grün) und Familienangehörige (blau) d) Ausweis für Staatenlose wird nur anerkannt, wenn Rückkehrberechtigung eingetragen ist (Innenseite des vorderen Deckels). Inhaber unterliegen der Sichtvermerkspflicht	Staatsangehörigkeit
Japan	Reisepässe, Dienstpässe „Certificates of Identity“ (ausgestellt vom amerikanischen H.-Kommissar für die Riukiu-Inseln)	Geburtsort (statt dessen Heimatort), Unterschrift des Behördenbediensteten Staatsangehörigkeit (statt dessen ist eingetragen: „Resident of Riukiu“)
Jemen	Dienst-(Spezial-), Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtsdatum (etwaiger Eintrag in islamischer Zeitrechnung), Staatsangehörigkeit
Jordanien	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -ort der eingetr. Kinder, Staatsangehörigkeit, Dienststempel
Jugoslawien	Reisepässe Dienstpässe Kollektivpässe; die Mitglieder der Reisegruppe müssen einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen, in dem Geburtsdatum und Geburtsort eingetragen sind „Feuille de Voyage pour Etrangers — Travel Document for Foreigners“ (Reiseausweis für Ausländer) als Paßersatz anerkannt, für die ggf. miteingetragene Ehefrau jedoch nur, wenn er für die Ehefrau das genaue Geburtsdatum, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit sowie Lichtbild und Unterschrift enthält. Bei der Eintragung von Kindern genügt eine Ergänzung um das genaue Geburtsdatum und den Geburtsort	Staatsangehörigkeit, Geburtsort der Ehefrau und Kinder, Unterschrift der Ehefrau, Geltungsbereich Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Mitglieder der Reisegruppe, Unterschrift der Mitglieder der Reisegruppe, Geltungsbereich Geltungsbereich
Kamerun	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
Kanada (Commonwealth-Staat)	„Certificate of Identity“ (anerkannt als Fremdenpaß)	Rückkehrberechtigung

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Katar (Britisches Schutzgebiet)	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Rote Pässe: Geburtstag und -monat Grüne Pässe (für einige privilegierte Personen) außerdem: Staatsangehörigkeit
Khmer (früher Kambodscha)	Dienstpässe (Official Passport)	Geltungsbereich
Kolumbien	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich, Gültigkeitsdauer
	Fremdenpässe	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Kongo (Brazzaville)	Reisepässe und Paßersatzpapiere Die „Carte Consulaire“ (ausgestellt zur Erfassung im Ausland befindlicher kong. Staatsangehöriger) ist kein Paßersatzpapier	Geburtstag und -monat
Kongo (Leopoldville) s. Zaire		
Korea (Süd)	Reisepässe und Dienstpässe „Travel Certificate“ wird als Paßersatzpapier anerkannt, wenn in Sp. „proceeding to...“ eine über das Bundesgebiet gehende Reiseroute eingetragen ist	Geburtsort des Inhabers und der Kinder
Kuwait	Als Nationalpässe sind auch die „British Passport-Kuwait“ anerkannt	Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Ehefrau, Geburtsort der Kinder, bei Frauen: Lichtbild
	Laissez-passier	Staatsangehörigkeit
Laos	Reisepässe	Staatsangehörigkeit
Lesotho	Reisepässe (teilweise werden noch Restbestände britischer Pässe benutzt)	
Libanon	Reisepässe und Paßersatzpapiere Document de Voyage pour les Refugiés Palestiniens (Reisedokument für Palästinaflüchtlinge); die Inhaber unterliegen dem Sichtvermerkszwang	Geburtstag und -monat, Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit der Ehefrau, Hausname und Geburtstag der Kinder
Liberia	Reisepässe und Paßersatzpapiere Travel Document (für Flüchtlinge)	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Libyen	Dienstpässe „Temporary Travel Document“ (als Fremdenpaß anerkannt) Reisepässe, die entgegen der bisher üblichen Praxis nur noch in arabischer Sprache ausgestellt worden sind, werden nur anerkannt, wenn der Inhaber eine durch eine deutsche Auslandsvertretung ausgestellte, amtlich beglaubigte Übersetzung des Passes in deutscher Sprache besitzt	Geburtstag und -monat, Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Malaysia	Malaysische Nationalpässe gelten bis auf weiteres auch für Staatsangehörige von Singapur Dienstpaß „Emergency Certificate“ (als Nationalpaß anerkannt) „Certificate of Identity“ (als Fremdenpaß)	Geburtsort der Kinder Geburtsort der Kinder Gültigkeitsdauer Geltungsbereich

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Malta	Britische Pässe können auch dann nicht als maltesische Nationalpässe angesehen werden, wenn in ihnen vermerkt ist, daß der Inhaber die maltesische Staatsangehörigkeit besitzt. Inhaber solcher Pässe fallen nicht unter die Befreiung nach § 1 Abs. 2 DVAuslG; die Aufenthaltserlaubnis kann, da § 5 Abs. 1 Nr. 2 aber nicht zutreffend ist, nach der Einreise eingeholt werden	
Malteserorden	Dienstpässe	Geltungsbereich
Marokko	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
Niederlande	In Neu-Guinea mit dem Vermerk „Nederlandse“ ausgestellte Pässe sind anerkannte Nationalpässe, nicht aber Pässe mit dem Eintrag „Nederlands onderdaan“ Niederländische Touristenkarten mit Faksimile-Unterschrift werden nicht anerkannt	
Niger	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
Obervolta	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat; mitunter ist nur das vermutliche Geburtsjahr angegeben
Österreich	Dienstpässe und Donauschifferausweise	Geltungsbereich
Pakistan	Reisepässe (werden auch für ggf. miteingetragene Kinder anerkannt)	
Panama	Reisepässe Dienst- und Sonderpässe	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Geltungsbereich, Unterschrift des Inhabers
Philippinen	Reisepässe „Travel Affidavit“ (als Fremdenpaß anerkannt); „Certificate of Registration“ (nur zur Rückreise nach den Philippinen anerkannt) Travel Document (als Paßersatz anerkannt) Seefahrtbuch (als Paßersatz anerkannt)	Geltungsbereich Staatsangehörigkeit
Polen	Reisepässe, Ministerialpässe und Dienstpässe Sammelpaß (die Mitglieder der Reisegruppe müssen einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen) Reiseausweis für Aussiedler	Bezeichnung der ausstellenden Behörde, Geburtsort der Kinder Bezeichnung der ausstellenden Behörde, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Unterschriften der Mitglieder der Reisegruppe Staatsangehörigkeit, Geburtsort der Kinder, Bezeichnung der ausstellenden Behörde
	Reiseausweis für in Polen lebende Ausländer (Dokument Podrozy) wird nicht als Paßersatz anerkannt	
Portugal	Dienstpässe „Emigrantinpässe“ (ausgestellt von der „Junta da Emigracao“ für im Ausland arbeitende Portugiesen) Mozambique stellt die gleichen Pässe aus wie das port. Mutterland	Gültigkeitsdauer
Rumänien	Dienstpässe Reisepässe Kollektivpässe werden nicht als Paßersatz anerkannt	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Staatsangehörigkeit
Rwanda	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
El Salvador	Dienstpässe	Gültigkeitsdauer

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
San Marino	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Staatsangehörigkeit
Saudi Arabien	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat, etwaige Geburtsangabe in islamischer Zeitrechnung; Lichtbild bei Frauen, wenn Feststellung der Personengleichheit durch Unterschriftenprobe oder Abnahme eines Fingerabdrucks möglich ist
Schweiz	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geltungsbereich, Geburtsort (statt dessen ist der „Ort der Heimatberechtigung“ eingetragen)
Senegal	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
Singapur	Reisepässe und Dienstpässe („Official Passports“)	Geburtsort der Kinder
Somalia	Reisepässe und Paßersatzpapiere Lasciapassare werden nicht als Paßersatzpapiere anerkannt	Geburtstag und -monat, Staatsangehörigkeit
Sowjetunion	Reisepässe Dienstpässe	Geburtstag und -monat, Staatsangehörigkeit, Unterschrift des Paßinhabers Geburtstag und -monat, Unterschrift des Paßinhabers (Geburtsdatum und -ort werden bei der Visierung über dem Sichtvermerk eingetragen, außerdem der Name in lateinischer Schrift)
Spanien	Reisepässe und Paßersatzpapiere Fremdenpaß „Titulo de Viaje — Titre de Voyage“ (für Ausländer und Staatenlose) wird als Paßersatz anerkannt, wenn er einen gültigen Ausreisesichtvermerk „Visado Salida“ enthält und sein Geltungsbereich die Bundesrepublik einschließt	Für eine Spanierin, die einen Deutschen geheiratet, aber die spanische Staatsangehörigkeit behalten hat, kann der Mädchennname oder der Ehenname eingetragen sein
Sudan	Reisepässe Paßersatzpapiere	Staatsangehörigkeit des Inhabers und der miteingetragenen Begleitpersonen (Ehefrau und Kinder) Geburtstag und -monat, Staatsangehörigkeit
Südjemen	Diplomaten-, Dienst- (Spezial-) und Reisepässe, „Document of Identity and Travel“	Lichtbild bei Frauen isl. Glaubens
Syrien	Reisepässe Spezial- und Dienstpässe Für Palästinenser ausgestellte Ausweise s. Ägypten	Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit, Geburtstag und Geburtsort
Tansania	Reisepässe und Paßersatzpapiere Emergency Certificate werden als Paßersatz anerkannt	Geburtstag und -monat
Togo	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Tschechoslowakei	Reisepässe, Dienstpässe „Titre de voyage“ (Blattpaß) auch für tschechosl. Staatsangehörige anerkannt Spezialpässe Die „Carte d'identité de voyage“ (für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit) wird in zwei verschiedenen Fassungen ausgestellt: 1. Ausweise mit dem Vermerk „Vystěhování“ (Auswanderung oder Aussiedlung) und 2. solche, die den Vermerk „Návštěva“ (Besuch) tragen. Ausweise mit dem Vermerk „Vystěhování“ berechtigen nicht zur Rückkehr in die Tschechoslowakei. Sie werden deshalb nur anerkannt, wenn dem Inhaber die Übernahme im DL-Verfahren genehmigt worden ist. Ausweise mit dem Vermerk „Návštěva“ werden anerkannt, sofern die Bundesrepublik Deutschland als Reiseziel (Nemecké spolkové republiky — oder abgekürzt — NSR —) eingetragen ist	Staatsangehörigkeit Geltungsbereich Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Türkei	Reisepässe und Paßersatzpapiere Spezialpaß	Geburtstag und -monat Staatsangehörigkeit der Ehefrau, Geburtsstag und -ort der Kinder, Bezeichnung der ausstellenden Behörde
Tunesien	Dienstpässe	Staatsangehörigkeit
Uganda	Reisepässe, Dienstpässe	Geburtsort der Kinder, Staatsangehörigkeit der Ehefrau
Ungarn	Sammellisten werden nicht als Paßersatz anerkannt	
Uruguay	Reisepässe (Pasaporte Común); Anerkennung bezieht sich nur auf den Inhaber und seine ggf. miteingetragenen Kinder Spezialpässe (Pasaporte Especial) werden nicht anerkannt Militärpässe (Pasaporte Militar) werden anerkannt Fremdenpässe (Título de Identidad y de Viale) werden als Paßersatz anerkannt, sofern Rückkehrberechtigung eingetragen ist	Geltungsbereich Staatsangehörigkeit Geltungsbereich
Vatikan	Dienstpässe	Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Vereinigte Staaten von Amerika	Reisepässe Familienpässe	Staatsangehörigkeit, Geburtsort (statt dessen ist das Geburtsland eingetragen), Unterschrift des Behördenbediensteten; die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus dem Ausstellungstag und dem dazugehörigen Vordrucktext, sofern nicht etwas anderes eingetragen ist, beträgt die Gültigkeit fünf Jahre Familienname der Ehefrau und der Kinder, sofern er sich von dem des Paßinhabers nicht unterscheidet; Geburtsort der Ehefrau und der Kinder; Staatsangehörigkeit der Ehefrau, Unterschrift des Behördenbediensteten; Gültigkeitsdauer wie bei Reisepässen. Bei Einzelreisen der Ehefrau oder der minderjährigen Kinder muß das Geburtsdatum eingetragen sein

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
noch Vereinigte Staaten von Amerika	<p>Das Re-entry Permit ist als Fremdenpaß anerkannt. In Verbindung mit einem Re-entry Permit darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn die Rückkehr gesichert ist und der Aufenthalt spätestens 2 Monate vor Ablauf der Rückkehrfrist endet.</p> <p>„Cards of Identity and Registration“ und „Certificates of Identity and Registration“ (sind nur für den Aufenthalt, nicht aber für den Grenzübertritt anerkannt; werden von den US-Auslandsvertretungen ausgestellt); „Alien Registration Card“ wird nicht, das „Affidavit of Identity and Nationality“ nur in Verbindung mit dem Re-entry Permit anerkannt</p> <p>„Certificate of Identity“ (ausgestellt vom amerikanischen H.-Kommissar für Bewohner der Riukiu-Inseln)</p> <p>US-Papier „Waiver“ (für Exilkubaner) wird nicht als Paßersatzpapier anerkannt</p>	Staatsangehörigkeit (statt dessen ist „Resident of Riukiu“ eingetragen)
Vietnam Süd	Dienstpässe	Staatsangehörigkeit
Zaire	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat

Ausländische Kinderausweise

werden als Paßersatz anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Anerkennung bezieht sich auf alle Staaten, soweit nachstehend nichts anderes vermerkt ist:

- Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein:
Angola, Ceylon, Guatemala, Guayana, Indien, Jamaika, Jugoslawien, Kolumbien, Kuba, Liberia, Mali, Montserrat, Neue Hebriden, Norwegen, Panama, Peru, Portugal einschl. Azoren und Madeira, Rumänien, St. Lucia, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Zypern.
- Der Kinderausweis muß ein Lichtbild enthalten, und das Kind muß in Begleitung einer mit einem gültigen Paß versehenen erwachsenen Person reisen:
Birma.
- Der Kinderausweis muß ein Lichtbild und die Namen der Eltern enthalten: Malaysia, Singapur.

- Das Kind darf nur in Begleitung eines mit einem gültigen Paß versehenen Elternteils reisen:
Botswana, Japan.
 - Das Kind darf nur in Begleitung eines der Eltern oder einer die elterliche Gewalt ausübenden Person reisen: Gabun, Somalische Republik.
 - Der Kinderausweis darf nur von Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt werden: Sierra Leone.
 - Im Kinderausweis müssen Nummer und Ausstellungsort des Passes des Vaters angegeben sein:
Syrien.
- Nicht anerkannt werden die Kinderausweise der nachstehend aufgeführten Staaten:
Albanien, Ecuador, Guinea, Korea (Nord), Mongolische Volksrepublik, Polen, Sambia, Thailand, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vietnam (Nord), Volksrepublik China.

Anhang 7
(zur AuslGVww/AA NW)

**Verzeichnis
der Ausländerbehörden des Bundesgebietes**
Stand: 1. März 1973

Land Baden-Württemberg

Regierungsbezirk Stuttgart

Bürgermeisterämter:

001 Aalen	010 Kirchheim unter Teck
002 Backnang	011 Kornwestheim
620 Bietigheim	012 Leonberg
003 Böblingen	013 Ludwigsburg
366 Crailsheim	639 Neckarsulm
384 Ellwangen (Jagst)	014 Nürtingen
004 Eßlingen am Neckar	619 Schorndorf
005 Fellbach	015 Schwäbisch Gmünd
006 Geislingen an der Steige	016 Schwäbisch Hall
007 Göppingen	017 Sindelfingen
008 Heidenheim an der Brenz	019 Stuttgart
009 Heilbronn	641 Waiblingen
	020 Winnenden

Landratsämter:

024 Böblingen	032 Ludwigsburg
026 Eßlingen	021 Ostalbkreis in Aalen
027 Göppingen	039 Rems-Murr-Kreis in Waiblingen
028 Heidenheim	036 Schwäbisch Hall
029 Heilbronn	055 Tauberbischofsheim in Künzelsau

Regierungsbezirk Karlsruhe

Bürgermeisterämter:

056 Baden-Baden	044 Mannheim
040 Bruchsal	640 Mühlacker
643 Bühl	045 Pforzheim
041 Ettingen	062 Rastatt
617 Gaggenau	644 Sinsheim
042 Heidelberg	046 Weinheim
043 Karlsruhe	645 Wiesloch

Landratsämter:

093 Calw	076 Rastatt
053 Enzkreis in Pforzheim	049 Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg
095 Freudenstadt	
050 Karlsruhe	
052 Odenwaldkreis in Mosbach	

Regierungsbezirk Freiburg

Bürgermeisterämter:

646 Emmendingen	618 Rottweil
057 Freiburg im Breisgau	382 Schramberg
353 Kehl	063 Singen (Hohentwiel)
058 Konstanz	090 Tuttlingen
059 Lahr	064 Villingen-Schwenningen
060 Lörrach	354 Weil am Rhein
061 Offenburg	

Landratsämter:

068 Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg im Breisgau	101 Rottweil
	080 Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen
067 Emmendingen	106 Tuttlingen
070 Konstanz	081 Waldshut
072 Lörrach	
075 Ortenaukreis in Offenburg	

Regierungsbezirk Tübingen

Bürgermeisterämter:

083 Biberach an der Riß	396 Rottenburg am Neckar
084 Ebingen	089 Tübingen
085 Friedrichshafen	018 Ulm
086 Ravensburg	647 Wangen
087 Reutlingen	

Landratsämter:

037 Alb-Donau-Kreis in Ulm	099 Ravensburg
092 Biberach in Biberach an der Riß	100 Reutlingen
	103 Sigmaringen
	105 Tübingen
638 Bodenseekreis in Friedrichshafen	091 Zollernalbkreis in Balingen

Land Bayern

Regierungsbezirk Oberbayern

Kreisfreie Städte:

110 Ingolstadt	113 Rosenheim
112 München	

Landkreise:

116 Altötting	127 Landsberg am Lech
621 Bad Reichenhall	129 Miesbach
118 Bad Tölz	130 Mühldorf a. Inn
120 Dachau	131 München
121 Ebersberg	623 Neuburg a. d. Donau
622 Eichstätt	132 Pfaffenhofen a. d. Ilm
122 Erding	133 Rosenheim
123 Freising	136 Starnberg
124 Fürstenfeldbruck	137 Traunstein
125 Garmisch-Partenkirchen	139 Weilheim i. OB

Regierungsbezirk Niederbayern

Kreisfreie Städte:

142 Landshut	144 Straubing
143 Passau	

Landkreise:

146 Deggendorf	625 Rottal in Pfarrkirchen
624 Freyung	626 Straubing-Bogen
151 Kehlheim	in Straubing
154 Landshut	627 Untere Isar in Dingolfing
157 Passau	
159 Regen	

Regierungsbezirk Oberpfalz

Kreisfreie Städte:

167 Amberg	171 Weiden i. d. Opf.
169 Regensburg	

Landkreise:

172 Amberg	184 Regensburg
175 Cham	628 Schwandorf i. Bay.
179 Neumarkt i. d. Opf.	188 Tirschenreuth
181 Neustadt a. d. Waldnaab	

Regierungsbezirk Oberfranken

Kreisfreie Städte:

191 Bamberg	193 Coburg
192 Bayreuth	195 Hof

Landkreise:

200 Bamberg	202 Coburg
201 Bayreuth	204 Forchheim
206 Hof	209 Lichtenfels
207 Kronach	216 Wunsiedel
208 Kulmbach	

Regierungsbezirk Mittelfranken

Kreisfreie Städte:

217 Ansbach	221 Nürnberg
219 Erlangen	223 Schwabach
220 Fürth	

Landkreise:

225 Ansbach	235 Neustadt a. d. Aisch
228 Erlangen	629 Roth b. Nürnberg
230 Fürth	241 Weißenburg i. Bay.
234 Lauf a. d. Pegnitz	

Regierungsbezirk Unterfranken

Kreisfreie Städte:

242 Aschaffenburg 246 Würzburg
245 Schweinfurt

Landkreise:

248 Aschaffenburg 259 Kitzingen
249 Bad Kissingen 264 Miltenberg
250 Bad Neustadt 631 Mittelmain
a. d. Saale in Lohr am Main
630 Haßberg-Kreis 267 Schweinfurt
in Haßfurt 268 Würzburg

Regierungsbezirk Schwaben

Kreisfreie Städte:

269 Augsburg 273 Kempten/Allg.
272 Kaufbeuren 275 Memmingen

Landkreise:

632 Augsburg-Ost 289 Lindau (Bodensee)
in Aichach 290 Marktoberdorf
633 Augsburg-West 292 Mindelheim
in Augsburg 636 Nördlingen-
280 Dillingen a. d. Donau Donauwörth
634 Günzkreis in Nördlingen
in Günzburg 637 Oberallgäu
635 Illerkreis in Neu-Ulm in Sonthofen

Berlin

299 Der Polizeipräsident in Berlin

Bremen

300 Stadt- und Polizeiamt Bremen
301 Stadt Bremerhaven — Ortspolizeibehörde --

Hamburg

302 Behörde für Inneres — Einwohner-Zentralamt —

Land Hessen

In den kreisfreien Städten:

303 Der Oberbürgermeister
— Polizeipräsident — Darmstadt
304 " Frankfurt a. M.
305 " Kassel
306 " Offenbach
307 " Wiesbaden
308 Der Oberbürgermeister
— Polizeidirektor — Fulda
309 " Gießen
310 " Hanau
311 " Marburg/Lahn

Landratsämter:

Regierungsbezirk Darmstadt:
313 Der Landrat des Landkreises Bergstraße
in Heppenheim
338 Der Landrat des Landkreises Biedenkopf
315 Der Landrat des Landkreises Darmstadt
316 Der Landrat des Landkreises Dieburg
339 Der Landrat des Dillkreises in Dillenburg
340 Der Landrat des Landkreises Gelnhausen
319 Der Landrat des Landkreises Gießen
320 Der Landrat des Landkreises Groß-Gerau
341 Der Landrat des Landkreises Hanau
345 Der Landrat des Hochtaunuskreises
in Bad Homburg v. d. H.
342 Der Landrat des Landkreises Limburg/Lahn
343 Der Landrat des Main-Taunus-Kreises
in Ffm.-Höchst
344 Der Landrat des Oberlahnkreises in Weilburg
317 Der Landrat des Odenwaldkreises in Erbach/Odw.
322 Der Landrat des Landkreises Offenbach
346 Der Landrat des Rheingaukreises in Rüdesheim
347 Der Landrat des Landkreises Schlüchtern
348 Der Landrat des Untertaunuskreises
in Bad Schwalbach
321 Der Landrat des Vogelsbergkreises in Lauterbach
318 Der Landrat des Wetteraukreises in Friedberg
350 Der Landrat des Landkreises Wetzlar

Regierungsbezirk Kassel

323 Der Landrat des Landkreises Eschwege
324 Der Landrat des Landkreises Frankenberg
325 Der Landrat des Landkreises Fritzlar-Homberg
in Fritzlar
326 Der Landrat des Landkreises Fulda
327 Der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
in Bad Hersfeld
330 Der Landrat des Landkreises Kassel
331 Der Landrat des Landkreises Marburg/Lahn
332 Der Landrat des Landkreises Melsungen
334 Der Landrat des Landkreises Waldeck in Korbach
335 Der Landrat des Landkreises Witzenhausen
337 Der Landrat des Landkreises Ziegenhain
in Schwalmstadt

Land Niedersachsen**Regierungsbezirk Hannover**

Stadtverwaltung:
352 Hannover

Landkreisverwaltungen:

355 Grafschaft Diepholz 359 Hannover
in Diepholz 360 Neustadt a. Rbge.
356 Grafschaft Hoya 361 Nienburg (Weser)
in Syke 362 Springe
357 Grafschaft Schaumburg 363 Schaumburg-Lippe
in Rinteln in Stadthagen
358 Hameln-Pyrmont
in Hameln

Regierungsbezirk Hildesheim

Stadtverwaltungen:

364 Göttingen 365 Hildesheim

Landkreisverwaltungen:

370 Alfeld 375 Holzminden
372 Einbeck 377 Northeim
373 Göttingen 378 Osterode am Harz
374 Hildesheim-Marienburg 379 Peine
in Hildesheim

Regierungsbezirk Lüneburg

Stadtverwaltungen:

383 Lüneburg 385 Wolfsburg

Landkreisverwaltungen:

386 Burgdorf 391 Lüchow-Dannenberg
387 Celle 392 in Lüchow
388 Fallingsbostel 393 Lüneburg
389 Gifhorn 394 Soltau
390 Harburg in Winsen 394 Uelzen
(Luhe)

Regierungsbezirk Stade

Stadtverwaltung:

395 Cuxhaven

Landkreisverwaltungen:

398 Bremervörde 401 Rotenburg (Wümme)
399 Land Hadeln 402 Stade
in Osterndorf 403 Verden
400 Osterholz in Oster- 404 Wesermünde
holz-Scharmbeck in Bremerhaven

Regierungsbezirk Osnabrück

Stadtverwaltung:

405 Osnabrück

Landkreisverwaltungen:

408 Aschendorf-Hümmling 411 Lingen
in Aschendorf 413 Meppen
410 Grafschaft Bentheim 414 Osnabrück
in Nordhorn

Regierungsbezirk Aurich

Stadtverwaltung:

416 Emden

Landkreisverwaltungen:

419 Aurich (Ostfriesland)	421 Norden
420 Leer	422 Wittmund

Verwaltungsbezirk Braunschweig

Stadtverwaltungen:

423 Braunschweig 426 Salzgitter

Landkreisverwaltungen:

429 Braunschweig	432 Helmstedt
430 Gandersheim	433 Wolfenbüttel
431 Goslar	

Verwaltungsbezirk Oldenburg

Stadtverwaltungen:

434 Delmenhorst	437 Wilhelmshaven
436 Oldenburg (Oldenburg)	

Landkreisverwaltungen:

433 Ammerland in Westerstede	441 Oldenburg (Oldenburg)
439 Cloppenburg	442 Vechta
440 Friesland in Jever	443 Wesermarsch in Brake

Land Nordrhein-Westfalen**Regierungsbezirk Arnsberg**

Stadtverwaltungen:

452 Bochum	458 Iserlohn
453 Castrop-Rauxel	460 Lünen
454 Dortmund	462 Wanne-Eickel
455 Hagen	463 Wattenscheid
456 Hamm	464 Witten
457 Herne	

Kreisverwaltungen:

466 Arnsberg	471 Meschede
467 Brilon	472 Olpe
468 Ennepe-Ruhrkreis in Schwelm	473 Siegen
469 Iserlohn	474 Soest
470 Lippstadt	475 Unna
465 Lüdenscheid in Altena	476 Wittgenstein in Berleburg

Regierungsbezirk Detmold

Stadtverwaltung:

477 Bielefeld

Kreisverwaltungen:

480 Büren	487 Minden-Lübbecke in Minden
490 Gütersloh	
483 Herford	488 Paderborn
484 Höxter	489 Warburg
481 Lippe in Detmold	

Regierungsbezirk Düsseldorf

Stadtverwaltungen:

491 Düsseldorf	498 Neuss
492 Duisburg	499 Oberhausen
493 Essen	500 Remscheid
494 Krefeld	501 Rheydt
495 Leverkusen	502 Solingen
496 Mönchengladbach	503 Wuppertal
497 Mülheim/Ruhr	

Kreisverwaltungen:

505 Dinslaken	510 Kleve
506 Düsseldorf- Mettmann in Mettmann	511 Moers
507 Geldern	512 Rees in Wesel
508 Grevenbroich	513 Rhein-Wupper-Kreis in Opladen
509 Kempen-Krefeld in Kempen	

Regierungsbezirk Köln

Stadtverwaltungen:

444 Aachen	515 Köln
514 Bonn	

Kreisverwaltungen:

445 Aachen	520 Oberbergischer Kreis in Gummersbach
516 Bergheim (Erft)	521 Rhein.-Berg.-Kreis in Berg. Gladbach
446 Düren	522 Rhein-Sieg-Kreis in Sieburg
518 Euskirchen	
448 Heinsberg	
519 Köln	

Regierungsbezirk Münster

Stadtverwaltungen:

523 Bocholt	526 Gladbeck
524 Bottrop	527 Münster
525 Gelsenkirchen	528 Recklinghausen

Kreisverwaltungen:

529 Ahaus	535 Recklinghausen
530 Beckum	536 Steinfurt
531 Borken	537 Tecklenburg
532 Coesfeld	538 Warendorf
533 Lüdinghausen	
534 Münster	

Land Rheinland-Pfalz**Regierungsbezirk Koblenz**

Polizeipräsidium:

560 Koblenz

Landratsämter:

562 Altenkirchen	568 Neuwied
566 Bad Kreuznach	579 Oberwesterwaldkreis in Westerburg
561 Bad Neuenahr-	
Ahrweiler	569 Rhein-Hunsrück-Kreis in Simmern
563 Birkenfeld	580 Rhein-Lahn-Kreis in Bad Ems
564 Cochem-Zell	578 Unterwesterwaldkreis in Montabaur
565 Mayen-Koblenz	
567 Mayen-Koblenz — Außenstelle	
Mayen — in Mayen	

Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz

Polizeipräsidien:

541 Kaiserslautern	572 Mainz
539 Ludwigshafen	

Polizeidirektionen:

540 Frankenthal	545 Speyer
542 Landau	573 Worms
543 Neustadt/Weinstr.	546 Zweibrücken
544 Pirmasens	

Landratsämter:

574 Alzey-Worms	552 Kusel
in Alzey	553 Landau-Bad Berg- zabern in Landau
548 Bad Dürkheim in	
Neustadt/Weinstr.	554 Ludwigshafen
551 Donnersbergkreis	576 Mainz-Bingen
in Kirchheimbolanden	in Mainz
539 Germersheim	556 Pirmasens
550 Kaiserslautern	

Regierungsbezirk Trier**Polizeipräsidium:**

582 Trier

Landratsämter:

589 Bernkastel-Wittlich	585 Daun
in Wittlich	588 Trier-Saarburg
584 Bitburg-Prüm	in Trier
in Bitburg	

Saarland**Kreisfreie Stadt:**

590 Der Oberbürgermeister in Saarbrücken

Landratsämter:

591 Homburg	595 Saarlouis
592 Merzig	596 St. Ingbert
593 Ottweiler	597 St. Wendel
594 Saarbrücken	

Land Schleswig-Holstein**Kreisfreie Städte:**

598 Der Oberbürgermeister in Flensburg
599 Der Oberbürgermeister in Kiel
600 Der Oberbürgermeister in Neumünster
601 Der Bürgermeister in Lübeck

Landkreise:

608 Der Landrat des Kreises Dithmarschen
in Heide
605 Der Landrat des Kreises Flensburg-Land
in Flensburg
607 Der Landrat des Kreises Herzogtum
Lauenburg
in Ratzeburg
606 Der Landrat des Kreises Nordfriesland
in Husum
604 Der Landrat des Kreises Ostholstein in Eutin
610 Der Landrat des Kreises Pinneberg
611 Der Landrat des Kreises Plön
612 Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
in Rendsburg
613 Der Landrat des Kreises Schleswig
614 Der Landrat des Kreises Segeberg in Bad Segeberg
615 Der Landrat des Kreises Steinburg in Itzehoe
616 Der Landrat des Kreises Stormarn
in Bad Oldesloe

— MBL. NW. 1973 S. 840.

Einzelpreis dieser Nummer 7.— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.